

Stbk Nordbaden, Frank Blaser

Von: Steuerberaterkammer Nordbaden
Gesendet: Montag, 22. November 2021 11:11
An: Steuerberaterkammer Nordbaden
Betreff: Information des Landesverbands der Freien Berufe Baden-Württemberg e.V. zur 3G-Regelung am Arbeitsplatz

Sehr geehrtes Kammermitglied,

der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg e.V. hat uns folgende Information zur 3G-Regelung am Arbeitsplatz zukommen lassen, die wir Ihnen gerne weitergeben möchten.

„Der Bundesrat hat am Freitag einstimmig den Änderungen zum Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze zugestimmt. Das Gesetzespaket (s. Anlage) wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geht von einem Inkrafttreten am Mittwoch, den 24. November 2021, aus. Ebenfalls hat das BMAS neue FAQs mit Fragen und Antworten zur 3G-Regelung bereitgestellt: Diese finden Sie unter <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-Infektionsschutzgesetz/faq-infektionsschutzgesetz.html>.

Wesentliche Inhalte des neu gefassten § 28b Abs. 1 bis 3 IfSG zur Einführung einer 3G-Regelung am Arbeitsplatz sind laut BFB:

- Arbeitgeber sind zur Kontrolle des 3G-Nachweises vor Betreten der Arbeitsstätte und der Dokumentation dieser Kontrollen verpflichtet. Sie sind nicht selbst zur Testung oder Bereitstellung der Testmöglichkeit verpflichtet. Die Testverpflichtung zur Ausgabe von Tests nach § 4 ArbeitsschutzVO kann auch künftig mit Selbsttests erfüllt werden.
- Beschäftigte haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass sie gültige 3G-Nachweise vorlegen können. Hierfür können die kostenfreien Bürgertests oder die betrieblichen Testangebote in Anspruch genommen werden. Letztere allerdings nur, sofern sie durch beauftragte Dritte durchgeführt und bescheinigt oder unter Aufsicht im Betrieb durchgeführt und dokumentiert werden.
- Die zugrunde liegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen. Etwas anderes gilt nur im Falle des Einsatzes von PCR-Tests oder vergleichbaren Verfahren. Hier darf die Testung maximal 48 Stunden zurückliegen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der betrieblichen Zugangskontrolle.
- Hinsichtlich der Dokumentation ist es ausreichend, am Kontrolltag den Vor- und Zunamen der Beschäftigten in einer Liste zu erfassen, wenn der jeweilige Nachweis durch den Beschäftigten erbracht worden ist. Die Verarbeitung des Datums kann auch elektronisch erfolgen. Bei geimpften und genesenen Personen muss das Vorhandensein eines gültigen Nachweises nur einmal erfasst und dokumentiert werden. Bei Genesenen ist in diesem Fall zusätzlich das Enddatum des Genesenenstatus zu dokumentieren.
- Der Arbeitgeber darf den Impf-, Genesenen- und Testnachweis verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Nachweiskontrolle erforderlich ist. Darüber hinaus ist dem Arbeitgeber gestattet, die Daten bei der Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts zu verwenden. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung zu löschen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte (Dritte oder Kollegen) ausgeschlossen ist.“

Mit freundlichen Grüßen
STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser
Stellv. Geschäftsführer

Kammergeschäftsstelle: 69115 Heidelberg, Vangerowstraße 16/1
Telefon: 06221 – 183077

Telefax: 06221 – 165105

E-Mail: post@stbk-nordbaden.de
